

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Weisung gilt für die Privatstrassen im Gemeindegebiet von Bolligen.

Gegenstand

Art. 2

Diese Weisung regelt

- a die Reinigung und den Winterdienst (Schneeräumung, Ausbringen von Streusalz gegen Glatteis und Streuen von Splitt) von Privatstrassen,
- b die Finanzierung der zu erbringenden Leistungen,
- c die Sonderfälle,
- d die Übernahme einer Privatstrasse in das Eigentum der Gemeinde.

II.

Unterhalt und Beitragsleistungen

Allgemeines

Art. 3

¹ Privatstrassen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu unterhalten.

² Die Gemeinde kann sich durch privatrechtlichen Vertrag und gegen Abgeltung der Selbstkosten verpflichten, die Reinigung und den Winterdienst auf Privatstrassen zu leisten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines solchen Vertrags.

Öffentliche Beleuchtung

Art. 4

¹ Auf Privatstrassen bestehende Beleuchtungsanlagen, die im Besitz der Gemeinde sind, werden bei Verlängerung oder Wegfall von Netzteilen entfernt oder auf Begehren des Strasseneigentümers zu dessen Lasten weiterbetrieben und bleiben nur auf Zusehen hin bestehen.

² Auf dem Gemeingebrauch gewidmeten Privatstrassen, inkl. Fusswegen, Radwegen, sowie Fuss- und Radwegen, kann die Gemeinde eine öffentliche Beleuchtung betreiben. Die Kosten für die Erstinstallation, den Betrieb und den Unterhalt gehen zu Lasten der Gemeinde.

Unterhalt der Hofzufahrten, Flur- und Waldwege

Art. 5

¹ Bei privaten Flurwegen und Hofzufahrten geht der gesamte Unterhalt zu Lasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Vorbehalten bleiben Beiträge im Rahmen der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung.

² Bei privaten Waldwegen, die von Bund und Kanton mit Beiträgen unterstützt wurden, kann die Gemeinde bis zu 65% der Unterhaltskosten von Weggenossenschaften übernehmen, falls nicht schon ein jährlich wiederkehrender Beitrag an die Unterhaltskosten der Weggenossenschaft fliesst.

Neuanlagen und
Ausbau der Hofzufahrten,
Flur- und Waldwege

Art. 6

¹ Das finanzkompetente Organ der Gemeinde kann an die Kosten für die Neuanlage oder den Ausbau von Hofzufahrten, Flur- und Waldwegen Beiträge ausrichten.

² Der Beitrag beläuft sich in der Regel auf 65% der Restkosten nach Abzug der Beiträge von Bund und Kanton. Als Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrages gelten die vom Kanton anerkannten Baukosten.

³ Das zuständige Gemeindeorgan kann in besonderen Fällen, namentlich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesuchsstellerschaft, höhere oder tiefere Beiträge ausrichten.

Winterdienst, Reinigung

Art. 7

¹ Die Gemeinde kann sich durch privatrechtlichen Vertrag verpflichten, bei Privatstrassen und Hofzufahrten gegen Entschädigung der Selbstkosten den Winterdienst und oder die Reinigung im Sommer zu übernehmen. Der Gemeinderat ist für den Abschluss dieses Vertrages zuständig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines solchen Vertrags.

² Die jährliche Entschädigung nach Ziffer 7 der Vereinbarung (vgl. Anhang „Mustervereinbarung“) für den Winterdienst, die Reinigung oder beide Leistungen zusammen richtet sich nach der betroffenen Fläche.

³ Bei Privatstrassen mit mehreren Mitbesitzern (in Weggenossenschaften oder unter Verwaltungen geführt) wird die Entschädigung der zuständigen Genossenschaft oder Verwaltung in Rechnung gestellt. Die Aufteilung der Entschädigungen ist dann durch die Genossenschaften oder Verwaltungen mit den Mitbesitzerinnen und Mitbesitzern zu regeln.

Sonderfälle

Art. 8

Falls die Erfüllung von Winterdienst und Reinigung der öffentlichen Strassen durch die Gemeinde nur unter Einbezug einer Wendemöglichkeit auf der Privatstrasse möglich ist, wird die Entschädigung um 50% reduziert.

III.

Übernahme einer Privatstrasse in das Eigentum der Gemeinde

Technische
Anforderungen

Art. 9

¹ Die Abtretung eines Strassengrundstücks an die Gemeinde (Übernahme zu einer öffentlichen Strasse im Eigentum und in der Unterhaltsverpflichtung der Gemeinde) erfolgt mit Zustimmung aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

² Die Abtretung umfasst alle Bestandteile der Privatstrasse und erfolgt unentgeltlich und frei von jeglicher Belastung dringlicher oder obligatorischer Art. Sämtliche im Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Kosten gehen zulasten der Abtretenden.

³ Auf die Übernahme einer Privatstrasse durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.

⁴ Voraussetzungen für die Übernahme sind:

- Eine Strassenbreite von mindestens 4.2 m (bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auf einzelnen Abschnitten mindestens 3.0 m).
- Eine Strassenlänge von mindestens 100 m.
- Bei Sackgassen muss eine Wendemöglichkeit für Fahrzeuge vorhanden sein.
- Eine durch einen bituminösen Belag befestigte Strassenoberfläche. Als Mindestanforderung gilt eine doppelte bituminöse Oberflächenbehandlung auf einer angemessenen Fundationsschicht. Die Strasse ist nötigenfalls vor der Übernahme durch die Privaten zu sanieren.
- Instandgestellte funktionierende Entwässerungsanlagen.
- Erschliessungsfunktion der Strasse für dauernd bewohnte Gebäude (Haus- und Hofzufahrten sind ausgeschlossen).
- Eine Strassenbeleuchtung nach den einschlägigen Normen.

Alle oben aufgeführten Kriterien müssen erfüllt sein (kumulativ).

⁵ Der Gemeinderat prüft jede einzelne private Anfrage zur Übernahme nach diesen Kriterien und entscheidet, ob er die Privatstrasse künftig als öffentliche Strasse übernehmen will. Der Finanzbeschluss des zuständigen Organs wird vorbehalten.

⁶ Werden an einem abgetretenen Strassengrundstück innert fünf Jahren nach erfolgter Abtretung Instandstellungs- und Nacharbeiten nötig, so haben die Abtretenden diese auf erstes Begehren der Gemeinde auf eigene Kosten durch eine ausgewiesene Strassenbauunternehmung und unter Aufsicht der Bauverwaltung ausführen zu lassen.

⁷ Zur Sicherstellung allfällig entstehender Kosten ist von den Abtretenden für die Dauer von fünf Jahren nach erfolgter Abtretung eine Sicherheitsleistung zu entrichten. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird durch die Bauverwaltung festgesetzt. Die Sicherheitsleistung ist auf ein von der Gemeinde zu bezeichnendes Konto zu überweisen und wird nicht verzinst.

Verfahrensarten

Art. 9

¹ Eine Privatstrasse kann durch ein Abtretungsverfahren nach Art. 3 oder durch eine Widmung nach Art. 13 Strassengesetz (SG) zu einer öffentlichen Strasse werden. Die Widmungsverfahren erfolgen nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.

² Die Abtretung und die Widmung erfolgen unentgeltlich und ohne finanzielle, grundbuchliche oder andere Lasten.

³ Die Kosten für die Abtretung und die Widmung (Grundbuch, Notar, Geometer etc.) gehen zu Lasten der bisherigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

IV. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen **Art. 10**
Beim Inkrafttreten dieser Richtlinie hängige Widmungsverfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Ergänzendes Recht **Art. 11**
Wenn dieses Reglement über Angelegenheiten von Privatstrassen keine Bestimmung enthält, so gelten diesbezüglich die Bestimmungen gemäss der kantonalen Strassengesetzgebung.

Inkraftsetzung **Art. 12**
Die Weisung tritt auf den 1. Mai 2021 in Kraft.

Bolligen, 22. März 2021

Gemeinderat Bolligen

sig.	sig.
Kathrin Zuber	Bernhard Rufer
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiber

Anhang

Mustervereinbarung mit Beitragsberechnung für Private bei Vertragsabschluss mit der Einwohnergemeinde

Vereinbarung Nr.

- Nur Reinigung
- Nur Winterdienst
- Für Reinigung UND Winterdienst

zwischen

der Einwohnergemeinde Bolligen

und

.....

1. Der Werkhof der Einwohnergemeinde Bolligen übernimmt die Reinigung und den Winterdienst für den Privatweg, Parzelle Nr. in der Dringlichkeitsstufe 3.
2. Der Winterdienst wird maschinell ausgeführt und umfasst das Pflügen ohne Schneeabfuhr, sowie nach Möglichkeit die Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte mit abstumpfenden oder auftauenden Mitteln.
3. Die Reinigung erfolgt nur soweit es mit der Reinigungsmaschine ausgeführt werden kann (keine Handarbeiten). Die Reinigung umfasst ebenfalls die Abfuhr des Wischgutes.
4. Der Unterhalt von Privatstrassen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
5. Die Reinigung und/oder der Winterdienst erfolgen im Rahmen der ordentlichen Routenpläne des Werkhofes. Eine Verpflichtung, den Privatweg sowie die Zufahrt zu einer bestimmten Zeit zu behandeln, welche mit dem Routenplan nicht übereinstimmt, besteht nicht.
6. Die obgenannte Vertragspartnerin oder der Vertragspartner der Gemeinde hat für die Freihaltung des Privatwegs von parkierten Fahrzeugen derart zu sorgen, dass sich keine Behinderung der Reinigung und des Winterdienstes ergibt.
7. Die obgenannte Vertragspartnerin oder der Vertragspartner bezahlt der Gemeinde für die Durchführung der Reinigungs- und des Winterdienstes eine jährliche Entschädigung:

Nur die **Reinigung** Fr. 0.75 / m² ausmachend für
m²: = Fr./Jahr + MwSt.

Nur den **Winterdienst** Fr. 0.75 / m² ausmachend für
m²: = Fr./Jahr + MwSt.

Beides Fr. 1.50 / m² ausmachend für
m²: = Fr./Jahr + MwSt.

8. Die Reinigungs- und Winterdiensteinsätze an einer Privatstrasse erfolgen im gleichen Turnus wie auch für die Gemeindestrassen und werden in den durch den Werkhof erstellten Routenplänen eingeplant. Zusätzliche Reinigungs- oder Winterdiensteinsätze werden auf der Privatstrasse nicht durchgeführt.
Die Bezahlung ist jeweils am 30. September fällig, erstmals am 30. September mit Zahlungsfrist 45 Tage.
Ist nach Ablauf der Zahlungsfrist der geforderte Betrag immer noch geschuldet, gilt die Vereinbarung als gekündigt.
Bei Privatstrassen mit mehreren Eigentümerinnen und Eigentümern, die durch eine Weggenossenschaft, eine Verwaltung oder eine andere Vertretung geführt werden, wird die Entschädigung der zuständigen Vertretung in Rechnung gestellt. Die Aufteilung der Entschädigung ist dann durch die Vertretung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern direkt zu regeln.
9. Dieser Vertrag gilt bis am 30. September 20.... Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn die Kündigung nicht drei Monate vor Ablauf des Vertrags erfolgt.
10. Die periodische Anpassung der Entschädigung bleibt vorbehalten.
11. Eine Haftpflicht für Unfälle und Beschädigungen wird von Seiten der Gemeinde generell wegbedungen. Die Beweispflicht für allfällige Schäden infolge Reinigung oder Winterdienst liegt in der Verantwortung der Grundeigentümerin und oder des Grundeigentümers (z.B. jährliche Zustandserfassung der Privatstrasse durch die Grundeigentümerin und oder den Grundeigentümer).
12. Der Aufwand für die Aushandlung dieser Vereinbarung wird mit dem einmaligen Betrag von *Fr. 95.-* in Rechnung gestellt.

Bolligen,

Der Vertragspartner/Die Vertragspartnerin:

Einwohnergemeinde Bolligen

Kathrin Zuber
Gemeindepräsidentin

Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

vom Gemeinderat genehmigt am 22. März 2021 (B-Nr. 34)